

Amt Schlieben, OT Lebusa

**Vorhaben und Erschließungsplan (VEP)
"Klein Ende"**

Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung



Februar 2022

Amt Schlieben, OT Lebusa

**Vorhaben und Erschließungsplan (VEP)
"Klein Ende"**

Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung

Auftraggeber: Bruckbauer & Hennen GmbH
Schillerstraße 44
14913 Jüterbog

Bearbeitung:



Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung
Berkenbrücker Dorfstr. 11
14947 Nuthe-Urstromtal
Tel.: 033732 40229
Fax: 033732 40349
umland@buero-umland.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Heinrich Hartong

Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Aufgabenstellung	2
2	Untersuchungsgebiet	2
3	Methode	5
4	Potenzialeinschätzung zum Vorkommen geschützter Arten	5
5	Einschätzung einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit	8
6	Vermeidungsmaßnahmen	9
7	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
8	Literatur	11

1 Anlass, Aufgabenstellung

Das Amt Schlieben plant im Ortsteil Lebusa die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) „Klein Ende“, der die zukünftige Nutzung des Gebietes regeln soll.

Im Rahmen des Umweltberichtes, der parallel zum VEP zu erarbeiten ist, sind auch die Eingriffsfolgen für die Tierwelt sowie artenschutzrechtliche Belange, insbesondere eine mögliche Betroffenheit geschützter Arten, zu berücksichtigen.

Für besonders und streng geschützte Tierarten ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) das Verbot einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen und zu vermeiden, wurde im Februar 2022 eine artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung des VE-Plangebietes durchgeführt.

2 Untersuchungsgebiet

Das Gebiet des VEP befindet sich an der Straße Klein Ende im westlichen Teil der Ortschaft Lebusa (vgl. Abbildung 1). Auf dem nordöstlichen Teil des Plangebietes (Flurstück 549) ist derzeit ein Spielplatz vorhanden, der von der angrenzenden Kindertagesstätte genutzt wird (vgl. Abbildung 2).

Der südwestliche Teil (Teil des Flurstücks 639) wird als Grünland genutzt und weist einen kleinen Bestand älterer Obstbäume auf.

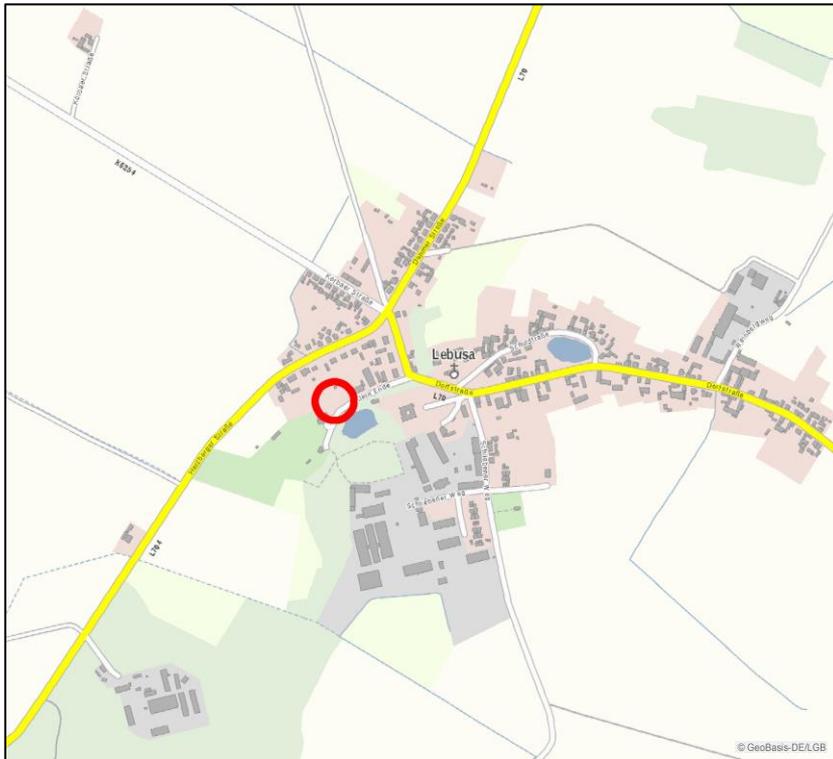


Abbildung 1: Lage des VE-Plangebietes

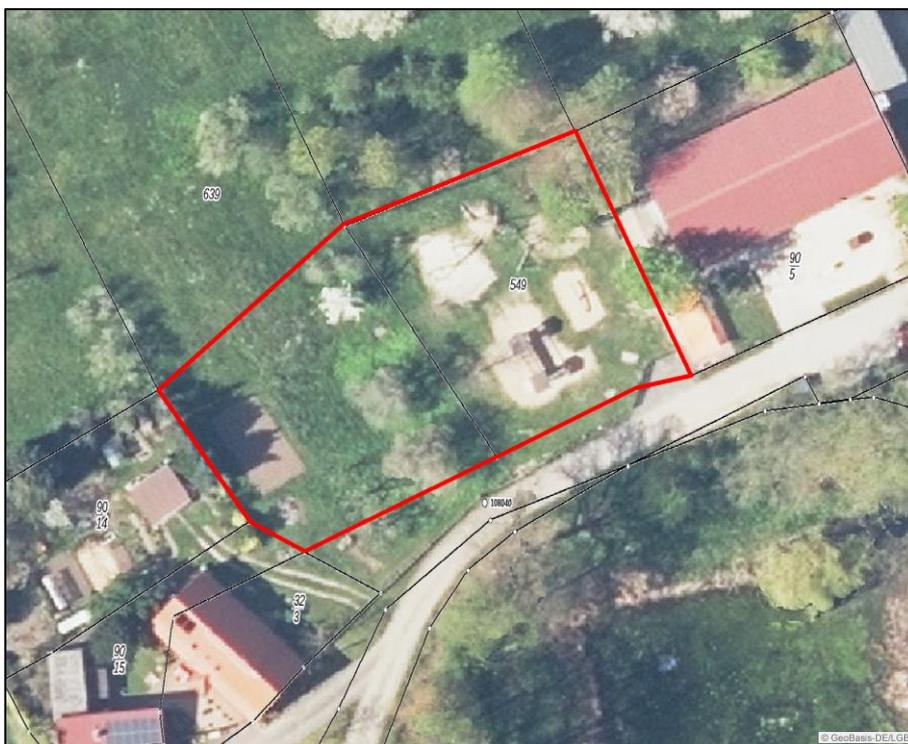


Abbildung 2: VE-Plangebiet



Fotos 1 und 2: Spielplatz im Nordosten



Fotos 3 und 4: Spielplatz im Nordosten



Fotos 5 und 6: Grünland mit Obstbaumbestand im Südwesten

3 Methode

Am 02.02.2022 wurde das Gelände des VE-Plangebietes im Rahmen einer Potenzialeinschätzung untersucht. Dabei ist insbesondere auf potenzielle Habitats von Brutvögeln und Fledermäusen sowie mögliche Vorkommen weiterer besonders und streng geschützter Arten, wie z. B. der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), geachtet worden.

4 Potenzialeinschätzung zum Vorkommen geschützter Arten

Brutvögel, Fledermäuse

Innerhalb des Plangebietes bieten ausschließlich die älteren Obstbaumbestände für eine Besiedlung durch Brutvögel oder Fledermäuse geeignete Habitatstrukturen.

An drei der älteren Obstbäume waren Stamm- oder Asthöhlen nachweisbar (vgl. Fotos 7 bis 15). Ein Obstbaum wies eine Stamm- und drei Asthöhlen, ein Baum eine Stammhöhle und ein weiterer eine Asthöhle auf. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Höhlen zur Brutzeit eine Funktion als Niststätte für Höhlenbrüter, wie z. B. Meisenarten, Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) oder Star (*Sturnus vulgaris*), besitzen. Auch eine Nutzung der teilweise größeren und älteren Höhlen durch Fledermäuse ist nicht ausgeschlossen. Da es sich teilweise um stärkere Stamm- bzw. Astpartien handelt, ist neben einer Funktion als Sommerquartier auch eine Nutzung zur Überwinterung als möglich einzuschätzen.

In den Obstbaumbeständen können weiterhin einzelne typische und verbreitet vorkommende Vogelarten der Gärten und Parks, die nicht in Höhlen brüten, wie Amsel (*Turdus merula*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) oder Grünfink (*Chloris chloris*), erwartet werden.

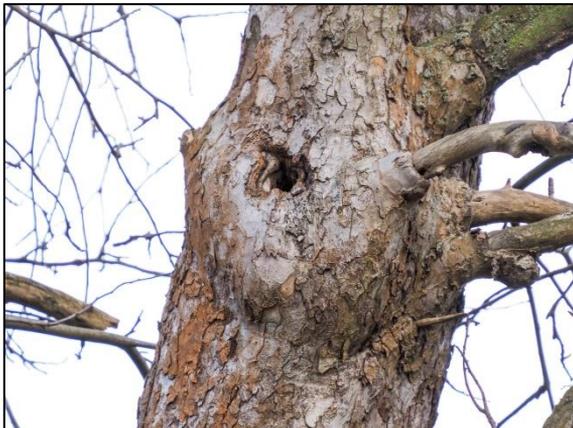
Offenlandarten sowie seltene, gefährdete oder besonders störungsempfindliche Brutvogelarten sind aufgrund der eingeschränkten Flächengröße, der angrenzenden Bebauung sowie der regelmäßigen Nutzung des Spielplatzes nicht zu erwarten.

Zauneidechse

Ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) innerhalb des VE-Plangebietes ist als unwahrscheinlich anzusehen. Das Gebiet wird teilweise durch einen intensiv genutzten Spielplatz sowie durch eine mäßig feuchte landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche eingenommen. Für die Zauneidechse bieten beide Teilflächen damit keinen geeigneten Lebensraum. Auch randlich sind keine potenziell durch die Zauneidechse nutzbaren Strukturen, wie strukturreiche trocken-warme Säume, vorhanden.



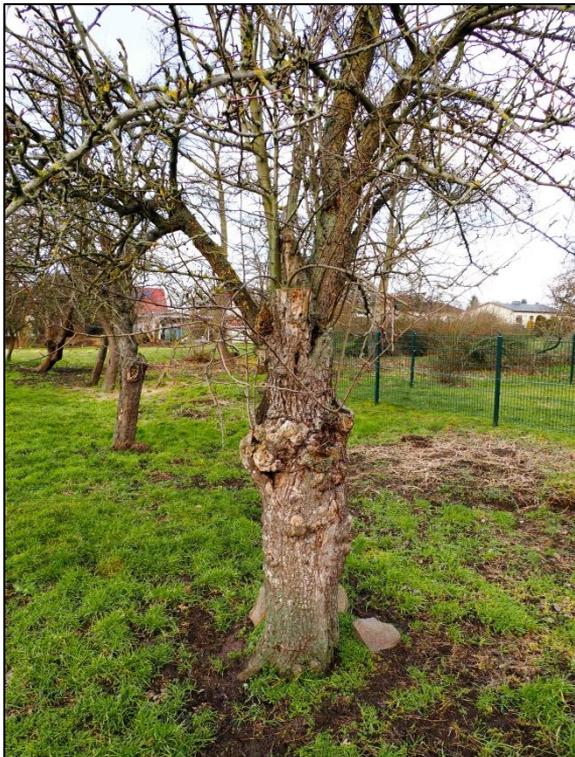
Fotos 7 und 8: Obstbaum mit Stammhöhle und drei Asthöhlen



Fotos 9 und 10: Asthöhlen



Foto 11: Asthöhle



Fotos 12 und 13: Obstbaum mit Stammhöhle



Fotos 14 und 15: Obstbaum mit Asthöhle

5 Einschätzung einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Mit der Aufstellung des VE-Plans "Klein Ende" wird eine Bebauung von zwei derzeit als Spielplatz bzw. Grünland mit Obstbaumbeständen genutzten Flächen vorbereitet. Mit der geplanten Nutzungsänderung ist von einem weitgehend vollständigen Verlust der derzeit vorhandenen Lebensräume auszugehen.

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige Vorhaben erfordern eine Prüfung, inwieweit durch die geplanten Festsetzungen Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Arten, u. a. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von europäischen Vogelarten, eintreten können.

Dabei ist zu bewerten,

- ob Individuen der entsprechenden Arten verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden können (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG),
- ob entsprechende Arten erheblich gestört werden können, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG),
- ob die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entsprechender Arten beschädigt oder zerstört werden können (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG).

Brutvögel, Fledermäuse

Aufgrund der wahrscheinlichen Nutzung der Obstbäume durch Brutvögel und ggf. auch durch Fledermäuse muss im Rahmen von Baumfällungen von einem Verlust von Niststätten bzw. Quartieren sowie von einer Verletzung oder Tötung von Tieren (Gelege, Jungvögel, Fledermäuse) ausgegangen werden.

Durch die Baumfällungen gehen drei Bäume, die sechs Stamm- oder Asthöhlen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln oder Fledermäusen aufweisen, verloren.

Zauneidechse

Aufgrund fehlender Habitats ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auszugehen.

6 Vermeidungsmaßnahmen

Um Verstöße gegenüber den artenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die geplante Umnutzung und die damit verbundene Fällung von Obstbaumbeständen zu mindern oder auszuschließen, sollten Maßnahmen zur Vermeidung vorgesehen werden.

Aufgrund der wahrscheinlichen Nutzung der Obstbäume durch Brutvögel und ggf. auch durch Fledermäuse muss im Rahmen von Baumfällungen mit einer Verletzung oder Tötung von Tieren (Gelege, Jungvögel, Fledermäuse) gerechnet werden.

Die Baumfällungen sind daher außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Fledermäuse könnten die Baumhöhlen potenziell ganzjährig nutzen. Vor Baumfällungen ist daher eine Kontrolle der Höhlen auf eine mögliche Nutzung durch Fledermäuse durch einen Artexperten/in vorzusehen. Da die teilweise größeren Stammhöhlen sehr wahrscheinlich nicht vollständig mittels Endoskop auf überwinternde Fledermäuse eingesehen werden können, kann ggf. zusätzlich eine Baubegleitung während der Fällungen notwendig sein.

7 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Für Höhlenbrüter und Fledermäuse ist davon auszugehen, dass das Vorhandensein geeigneter Niststätten und Quartiere in Baumhöhlen in der Regel ein begrenzender Faktor für die Nutzbarkeit potenzieller Lebensräume darstellt. Ein Verlust entsprechender Strukturen kann daher zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten führen.

Durch das Anbieten von künstlichen Niststätten in Form von Nist- bzw. Fledermauskästen, im Rahmen von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), kann eine Kompensation des Niststätten- und Quartierverlustes erfolgen.

Zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der potenziell betroffenen Brutvogel- und Fledermausarten im räumlichen Zusammenhang wird als Ausgleich für die Höhlenverluste vorgeschlagen, sechs Nistkästen für Höhlenbrüter und sechs Fledermauskästen zu installieren:

- 1 Höhlennistkasten mit einer Fluglochweite 26 mm (u. a. Blaumeise),
- 3 Höhlennistkästen mit einer Fluglochweite von 32 mm (u. a. Kohlmeise, Gartenrotschwanz),
- 2 Höhlennistkästen mit einer Fluglochweite von 45 mm (u. a. Star),
- 2 Fledermausflachkästen
- 3 Fledermaushöhlenkästen
- 1 Fledermausüberwinterungshöhlenkasten

Die Nist- und Fledermauskästen sollte an Bäumen im näheren Umfeld des Plangebietes in mindestens 3 m Höhe und vor einer Fällung der Bäume aufgehängt werden.

8 Literatur

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr. : 791-8-1

Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl I Nr. 3, S. 1)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 2.4.1979, Abl. EG Nr. L 103, S. 1, zuletzt geändert am 29.7.1997

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Abl. EG Nr. L 305/42